

Accounting-Workshop

» Jahresabschluss 2020 «



Zahlreiche neue Regelungen für den Jahresabschluss 2020

In diesem speziellen, von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2020 erfolgten wiederum zahlreiche Änderungen der von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungen, Leasing- und Kapitalanlagegesellschaften, Zahlungsinstituten sowie Industrie- und Handelsunternehmen anzuwendenden Vorschriften. Eine große Anzahl von Gesetzesänderungen, überarbeiteten und neuen IFRS-Standards sowie verschiedene Interpretationen und Verlautbarungen von IDW, DRSC und IFRS IC sind für den Jahresabschluss 2020 erstmals zu beachten.

Das IDW hat u. a. drei fachliche Hinweise veröffentlicht, die sich mit den Folgen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS) und die Prüfung beschäftigen. Diese Hinweise betreffen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die Anhang- und Lageberichterstattung, bestimmte Bilanz- und GuV-Positionen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld. Über diese allgemeinen fachlichen Hinweise hinaus wurden vom Bankenfachausschuss (BFA) u. a. zur Bilanzierung von Förderprogrammen der KfW und corona-bedingten Moratorien sowie vom Versicherungsausschuss (VFA) u. a. zur Berichterstattung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Kapitalanlagen und der Gewährleistung der operativen Handlungsfähigkeit von Vertrieb und Verwaltung weitere branchenspezifische fachliche Hinweise gegeben.

Die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen für IFRS-Abschlüsse

Für die Bilanzierung nach IFRS sind verschiedene Neuerungen zu beachten.

Für die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnenden Berichtsperioden sind Änderungen an IFRS 3, IAS 1 und IAS 8 sowie an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 als Teil der ersten Phase des IASB-Projekts zur Reform der Referenzzinssätze erstmals anzuwenden.

Die Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ betreffen die Definition eines Geschäftsbetriebs. Für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs ist neben ökonomischen Ressourcen (inputs) auch mindestens ein substantieller Prozess (substantive process) erforderlich, der zusammen mit den Ressourcen ermöglicht, Output zu generieren. Reine Kostenreduktionen werden zukünftig nicht mehr als Output betrachtet. Für die Abgrenzung des Erwerbs eines Geschäftsbetriebs vom Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten muss der Output die Erbringung von Waren und Dienstleistungen sowie die Erzielung von Kapital- und sonstigen Erträgen umfassen. Für eine vereinfachte Prüfung – Erwerb eines Geschäftsbetriebs oder nur Erwerb von Vermögenswerten – wurde die Möglichkeit eines sog. „concentration test“ in IFRS 3 eingefügt.

Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 betreffen die Definition von Wesentlichkeit, die in allen IFRS sowie im Rahmenkonzept vereinheitlicht werden soll. Gemäß der neuen Definition sind Informationen wesentlich, wenn „vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihr Weglassen, ihre falsche Darstellung oder ihre Verschleierung in Abschlüssen für allgemeine Zwecke, die Finanzinformationen über ein Berichtsunternehmen enthalten, die Entscheidungen der primären Abschlussadressaten beeinflusst.“ Die Frage, ob eine Information wesentlich ist, hängt somit von der Art der Information und / oder dem Umfang der Auswirkungen des zugrundeliegenden Sachverhalts ab.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Begriff "Verschleierung" neu eingeführt. Eine Verschleierung liegt dann vor, wenn die aus der Verschleierung resultierenden Auswirkungen mit dem Weglassen oder der Falschdarstellung dieser Information vergleichbar sind. Dies ist ggf. der Fall, wenn Sachverhalte ungenau oder unscharf beschrieben werden, zusammengehörige Informationen getrennt und über den gesamten Abschluss

Neue Regelungen im Accounting (Überblick)

- » International Financial Reporting Standards (IFRS)
- » HGB
- » IDW Verlautbarungen
- » Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS)
- » u. v. m.

verteilt werden oder Sachverhalte, die keine Ähnlichkeit aufweisen, in nicht angemessener Art und Weise aggregiert werden oder wesentliche Informationen durch unwesentliche Informationen überlagert werden.

Die Änderungen der ersten Phase des IAS-Projekts zur Reform der Referenzzinssätze betreffen IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7. Die Reform sieht eine vorübergehende Befreiung von der Anwendung spezifischer Hedge Accounting-Anforderungen für Sicherungsbeziehungen vor. Sicherungsbeziehungen, die ansonsten infolge der Unsicherheit darüber, wann und wie die Referenzzinssätze im Rahmen der IBOR-Reform ersetzt werden, ggf. zu beenden gewesen wären, können somit fortgesetzt werden.

Eine Übernahme aller Änderungen in EU-Recht („Endorsement“), die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Perioden betreffen, ist bereits im Jahr 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 erfolgt.

Für die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnenden Berichtsperioden sind Änderungen als Teil der zweiten Phase des IASB-Projekts zur Reform der Referenzzinssätze zu beachten. Diese Änderungen betreffen Erleichterungen bei der Abbildung von Änderungen an vertraglichen Zahlungsströmen und Sicherungsbeziehungen, die sich unmittelbar aus der IBOR-Reform ergeben. Eine Übernahme in EU-Recht („Endorsement“) ist noch im 4. Quartal 2020 vorgesehen und wäre die Voraussetzung auch für eine frühere Anwendung.

Für die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnenden Berichtsperioden sind Änderungen an IFRS 3, IAS 16, IAS 37 sowie die Annual Improvements 2018 – 2020 erstmals anzuwenden.

Die Änderungen an IFRS 3 resultieren aus der Änderung der bisher gültigen Definitionen von Vermögenswerten und Schulden durch die Überarbeitung des Rahmenkonzepts, welche bisher in IFRS 3 nicht umgesetzt waren und daher weiter gefasst waren als in IAS 37.

Die Änderungen an IAS 16 betreffen Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung einer Sachanlage. Zukünftig ist es verboten von den Kosten einer Sachanlage die Einnahmen abzuziehen, die sich aus der Veräußerung von Artikeln ergeben, die hergestellt werden, während diese Anlage an den Ort und in den notwendigen Zustand gebracht wird, aber notwendig sind, um die Anlage in der beabsichtigten Weise zu nutzen. Solche Einnahmen und die dafür anfallenden Kosten sind im Betriebsergebnis zu erfassen.

Die Änderungen an IAS 37 betreffen belastende Verträge, d.h. Verträge, bei denen die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen. Bei den unvermeidbaren Kosten handelt es sich dabei um den Mindestbetrag der Nettokosten, die sich aus dem niedrigeren Betrag aus Erfüllungskosten und den Kosten einer etwaigen Nichterfüllung des Vertrages (z.B. Entschädigungszahlungen) ergeben. Die Änderung definiert und konkretisiert erstmals was unter Erfüllungskosten zu verstehen ist.

Die Annual Improvements 2018 – 2020 führen zu Anpassungen bei den Standards IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 und IAS 41. Die Änderungen an IFRS 1 behandeln Fragen eines Tochterunternehmens, welches nach seinem Mutterunternehmen erstmaliger Anwender nach IFRS wird. Bei den Änderungen nach IFRS 9 wird klargestellt, welche Gebühren konkret in den 10%-Test einzubeziehen sind, der maßgeblich für die Einordnung ist, ob es sich um eine Modifikation handelt oder nicht. Die weiteren Änderungen betreffen ein Beispiel des IFRS 16 sowie die Berücksichtigung von Steuern bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von biologischen Vermögenswerten in IAS 41.

Eine Übernahme aller Änderungen, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnende Perioden betreffen, in EU-Recht („Endorsement“) ist im zweiten Halbjahr 2021 vorgesehen.

Für die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnenden Berichtsperioden sind der IFRS 17 und Änderungen an IAS 1 erstmals anzuwenden.

Der IFRS 17 „Versicherungsverträge“ wird künftig den IFRS 4 „Versicherungsverträge“ ablösen. Bisher noch akzeptierte nationale Regelungen zur Abbildung versicherungstechnischer Rückstellungen werden durch ein einheitliches Bilanzierungs- und Bewertungsmodell für alle Versicherungsverträge beim Versicherungsgeber ersetzt.

Der Standard enthält zentrale Ansätze für die Abbildung von Versicherungsverträgen:

- » Der Building Block Approach (BBA) dient als Basismodell zur Abbildung von Versicherungsverträgen und ist grundsätzlich einschlägig, sofern nicht Ausnahmenvorschriften vorliegen.



**Spezialisierte Beratung und
das Ganze im Blick:
ifb Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Die ifb Treuhand GmbH WPG ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfung- und Beratungsgesellschaft. Wir bieten unseren Mandanten qualitativ hochwertige Dienstleistungen und eine umfassende Betreuung. Unser Servicespektrum umfasst die Geschäftsfelder Assurance sowie Tax & Advisory.

Als international erfahrene Wirtschaftsprüfer bewerten wir unabhängig die Qualität Ihrer Finanzberichterstattung und unternehmensinternen Kontrollinstrumente, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie unternehmensspezifische Wirtschaftlichkeits- und Strategiefragen.

Mit ausgeprägter Branchenexpertise entwickeln wir auf dieser Basis Antworten auf die Herausforderungen der stark regulierten Finanzbranche und anderer Wirtschaftsbereiche wie z.B. Industrie-, Handels- und Serviceunternehmen.

Eingebunden in das Kompetenznetzwerk der ifb group nutzen wir darüber hinaus das Know-how von weltweit mehr als 450 Experten mit langjähriger Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Risikomanagement.

- » Der Premium Allocation Approach (PAA) ist eine Vereinfachung für Verträge, bei denen die Bewertung zu keinen materiellen Abweichungen im Vergleich zum BBA kommt oder die Laufzeit kurz ist.
- » Der Variable Fee Approach (VFA) ist eine weitere Abwandlung im Vergleich zum BBA für Versicherungsverträge, deren Zahlung vertraglich an die Erträge aus bestimmten Referenzwerten geknüpft ist.

Die verpflichtende Erstanwendung des IFRS 17 (einschließlich einer Vielzahl von Änderungen) gilt für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Das Ablaufdatum der vorübergehenden Ausnahme von der Anwendung von IFRS 9 wurde entsprechend auf das Ende des letzten vor dem 1. Januar 2023 beginnenden Geschäftsjahres verschoben.

Die Änderungen am IAS 1 betreffen die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig. Verbindlichkeiten sind als langfristig einzustufen, wenn das Unternehmen am Ende des Berichtszeitraums ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung über 12 Monate hinaus zu verschieben. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Management auch tatsächlich eine entsprechende Absicht hat ein solches Recht auszuüben. Sofern ein solches Recht an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden ist, ist zum Abschlussstichtag zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen für HGB-Abschlüsse

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Kraft getreten. Im Mittelpunkt steht die stärkere Einbeziehung und ein größeres Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, was zu deutlichen Änderungen in der handelsrechtlichen Vergütungsberichterstattung börsennotierter Unternehmen führen kann. Damit verbunden ist die Verlagerung der bisherigen handelsrechtlichen Anforderungen über die Berichterstattung in das Aktiengesetz. Die aktienrechtlichen Neuregelungen sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine Erleichterung betrifft die befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen gemäß § 291 HGB bzw. von Konzernabschlüssen von in Drittstaaten gelegenen (übergeordneten) Mutterunternehmen gemäß § 292 HGB. Eine Offenlegung des übergeordneten Konzernabschlusses und -lageberichts einschließlich Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung ist nicht mehr zwingend in deutscher Sprache erforderlich; eine Offenlegung in englischer Sprache reicht aus. Die befreiende Wirkung ist für ab dem 1. August 2020 bzw. 1. Januar 2020 endende Geschäftsjahre anwendbar. Der Gesetzeswortlaut schließt zudem eine frühere Anwendung für zuvor abgelaufene Geschäftsjahre nicht aus.

Das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie bezüglich der Einführung eines einheitlichen Formats für Jahresfinanzberichte („ESEF-Umsetzungsgesetz“) ist am 19. August 2020 in Kraft getreten. Inlandsemittenten i. S. d. § 2 Abs. 14 WpHG, die Wertpapiere i. S. d. § 2 Abs. 1 WpHG begeben und keine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 327a HGB sind, haben ihren (Konzern-)Abschluss, (Konzern-)Lagebericht, (Konzern-)Bilanzeid, (Konzern-)Lageberichtseid ESEF-konform offenzulegen. Die im XHTML-Format elektronisch wiederzugebenden Abschlüsse und Lageberichte sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Diese Neuregelung ist für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 16. Dezember 2019 die Neufassung des Kodex beschlossen. Am 20. März 2020 wurde dieser im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Die Kodexreform hat u.a eine Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung, eine Konkretisierung der Unabhängigkeitsanforderungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie eine bessere Lesbarkeit des Kodex zum Ziel. Die Neufassung enthält auch Änderungen, die ggf. Auswirkungen auf die handelsrechtliche Unternehmensberichterstattung, also Abschluss und Lagebericht (inkl. der Entsprechenserklärung), haben können.

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat am 28. November 2018 den IDW RS BFA 7 „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“)“ verabschiedet. Grundsätzlich gewährt das Handelsrecht Methodenfreiheit, solange die gewählte Methode nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine sachgerechte und vorsichtige Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit der Forderung ermöglicht. Demnach ist es nicht zu beanstanden, die Pauschalwertberichtigungen in einem HGB-Abschluss nach den Regelungen des IFRS 9 für die Stage 1 und 2 zu ermitteln. Eine erstmalig verpflichtende



Anwendung der Verlautbarung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist jedoch zulässig.

Der DRS 28 „Segmentberichterstattung“ wurde am 12. Mai 2020 vom DRSC verabschiedet und am 5. August 2020 vom BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht. Der DRS 28 regelt die Segmentberichterstattung, um die ein Konzernabschluss freiwillig gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB (ggf. i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 PublG) ergänzt werden kann. Die Segmentabgrenzung, die Segmentdatenermittlung und die Bestimmung der anzuwendenden Segmentdaten folgt grundsätzlich dem Management Approach und damit der Entscheidungs- und Berichtsstruktur des Konzerns. Der DRS 28 ist für nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Der DRSC hat sich bereits 2018 zur Überarbeitung des seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2010 inhaltlich unveränderten DRS 18 „Latente Steuern“ entschlossen. Ende 2019 wurde der Entwurf eines Rechnungslegungs-Änderungsstandards (E-DRÄS 11) veröffentlicht und am 16. November 2020 als finaler DRÄS 11 verabschiedet. Der finale Wortlaut des DRÄS 11 liegt bisher nicht vor. Aus den verfügbaren Sitzungsunterlagen wird abgeleitet, dass die Änderungen im Wesentlichen Klarstellungen bzw. redaktionelle Anpassungen betreffen.

Der gemeinsame Fachausschuss des DRSC hat im Dezember 2019 eine erneute Überarbeitung des DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ beschlossen. Im Mittelpunkt steht dabei die Konsistenz des DRS 17 mit dem Zuflusskonzept des § 162 AktG. Bisher stellt der DRS 17 bei den aktienbasierten Bezügen auf die rechtsverbindliche Zusage ab, wohingegen das AktG die Berichtspflicht von Vergütungen an den Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses beim Organmitglied knüpft.

Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 12. November 2020 die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) am 28. Oktober 2020 veröffentlichten einheitlichen europäischen Prüfungsschwerpunkte übernommen und diese um nationale Punkte ergänzt.

Die folgenden Schwerpunkte sind damit für die Prüfung der IFRS-Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie deren Konzernlageberichte im Rahmen des Enforcement-Verfahren einschlägig:

1. IAS 1 Darstellung des Abschlusses

- » Annahmen bezüglich der Unternehmensfortführung
- » Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten
- » Darstellung von COVID-19-Sachverhalten im Abschluss

2. IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

3. IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben

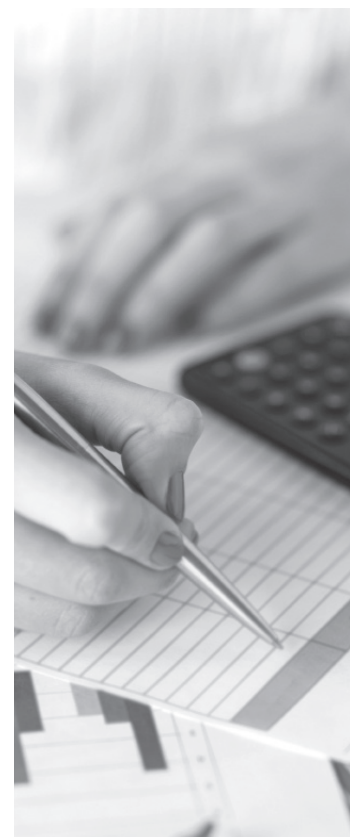
4. IFRS 16 Leasingverhältnisse

5. IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, insbesondere

- » Abgrenzung/Identifizierung der nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.9)
- » Angaben zum obersten beherrschenden Unternehmen (Ultimate Controlling Party, IAS 24.13)
- » Angaben zur Art der Beziehung, zur Höhe und zu den Bedingungen von Geschäftsvorfällen sowie zu ausstehenden Salden (IAS 24.18)
- » Kategorisierung der Angaben über die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.19)
- » Konsistenz der Angaben zum Abhängigkeitsbericht sowie korrekte Wiedergabe der Schlussklärung (§ 312 Abs. 3 AktG)

6. § 315 HGB Konzernlagebericht – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19

- » Vollständigkeit und Angemessenheit der Berichterstattung über wesentliche Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB), insbesondere über:
 - » Einzelrisiken und bestandsgefährdende Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB)



- » Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten (§ 315 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB): Ausmaß von Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants (IFRS 7.18 f. und IFRS 7.31 ff.)
- » Einklang zwischen Risiko- und Prognoseberichterstattung

Die ESMA hat darüber hinaus noch folgende gemeinsame Schwerpunkte für die nichtfinanzielle Erklärung gesetzt:

- » Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die nichtfinanzielle Lage
- » Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten
- » Geschäftsmodell und Wertschöpfung
- » Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Die nichtfinanzielle Erklärung wird von der DPR zwar inhaltlich nicht geprüft, jedoch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die finanzielle Berichterstattung kritisch gelesen. Besonders die Auswirkungen der Pandemie als auch die Risiken des Klimawandels stehen dabei unter Beobachtung.

Ausblick

Ob mit oder ohne Corona werden auch im Jahr 2021 weitere Änderungen in der Rechnungslegung und darüber hinaus auf uns zukommen. Diese werden uns alle vor unterschiedlichste Herausforderungen stellen, auf die Sie rechtzeitig vorbereitet sein sollten.

Unser Angebot für Sie

Wir unterstützen Sie effektiv und zielorientiert bei der Bewältigung Ihrer komplexen Herausforderungen. Unser Leistungsspektrum reicht von einem Quick Check Ihrer Voraussetzungen zur vollständigen Berücksichtigung aller für Sie relevanten Regelungen über kurzfristige Interimslösungen zur Umsetzung neuer Anforderungen bis hin zu Mitarbeiterschulungen und Etablierung einer langfristigen, möglichst automatisierten Umsetzungskompetenz für neue Anforderungen.

Unsere Berater greifen dabei auf tiefgreifende Erfahrung und Fachkenntnisse in allen relevanten Themenfeldern der Rechnungslegung nach IFRS und HGB zurück. Sie entwickeln für Sie sowohl in fachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf Ihre Unternehmensgröße optimal angepasste und praktikable Lösungen.

Um Ihnen unser Leistungsspektrum vorzustellen und Ihren konkreten Bedarf einzuschätzen, laden wir Sie herzlich ein zu einem

Accounting-Workshop: » Jahresabschluss 2020«

in Ihrem Hause. Gerne berücksichtigen wir dabei Ihre individuellen Fragestellungen und zeigen Ihnen Ansätze für maßgeschneiderte Lösungen auf. Dabei profitieren Sie im Rahmen des eintägigen Workshops vom Know-how unserer erfahrenen Fachberater

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und den interessanten Austausch mit Ihnen!

ANSPRECHPARTNER

Steffen Urban
Steffen.Urban@ifb-treuhand.com
M: +49 162 204 3874

Oliver Wulle
Oliver.Wulle@ifb-treuhand.com
M: +49 162 204 3179

Ansprechpartner der ifb SE
(Kooperationspartner)

Jens Gabriel
Jens.Gabriel@ifb-group.com
M: +49 173 566 1921

KONTAKT

ifb Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schloßstraße 23 | 82031 Grünwald
T: +49 89 69989438-0
F: +49 89 69989438-9

info@ifb-treuhand.com
ifb-treuhand.com